



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. August 1966

1 Teil II Nr. 80

Tag

Inhalt

Seite

13. 7. 66 Anordnung Nr. 2 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen 527

Anordnung Nr. 2 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Vom 13. Juli 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für alle Vertragsbeziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und Aufkaufbetriebe über die Lieferung von Nutztieren gelten die in der Anlage genannten Bestimmungen.

(2) Für die Lieferungen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz -* Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

**E w a l d
Minister**

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse**
Dr. K o c h
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. Mai 1965 (GBl. II Nr. 63 S. 452)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Lieferung und Annahme von Nutztieren

1. Begriffsbestimmung

1.1. Landwirtschaftliche Nutztiere entsprechend dieser Anordnung sind Pferde, Rinder, Schweine,

Schafe, Ziegen und Geflügel, die nicht als Zuchttiere anerkannt sind, jedoch zur Vermehrung oder zu anderen Wirtschaftszwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung) genutzt werden.

2. Inhalt der Verträge

2.1. In die Verträge sind genaue Angaben über Stückzahl, Art, Rasse, Alter, Qualität und Gesundheitszustand der zu liefernden Tiere sowie zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz und Lieferfristen aufzunehmen. Es ist zu vereinbaren, daß die Tiere frei von Häuteschäden zu liefern sind.

2.2. Vorfristige oder zusätzliche Lieferungen von Nutztieren sind schriftlich zu vereinbaren. Zusätzliche Lieferungen über den Bezirk oder Kreis hinaus bedürfen der Zustimmung der zuständigen Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. der übergeordneten Organe für die volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe.

2.3. Bei Lieferungen über einen Bezirk hinaus sind die Lieferverträge unter Beachtung der gültigen Veterinärbedingungen und Abstimmung mit den Sanierungsplänen zwischen den zuständigen VVEAB abzuschließen. Bei überbezirklichen Lieferungen von Nutzgeflügel sollten die Verträge unmittelbar zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nach Abstimmung mit den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte abgeschlossen werden.

3. Direktgeschäft ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB

3.1. Direktgeschäfte ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB sind möglich, wenn

— keine Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgt;

— keine unterschiedlichen Preise für die am Verkauf und Kauf beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe gezahlt werden müssen und

— von den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kein Anspruch auf die Zahlung von Prämien auf Grund abgeschlossener Ferkel- und Kälberaufzuchtverträge besteht.